

der Ergänzung. Wird nämlich allein von der Gefährlichkeit bestimmter Verbrechen für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung ausgegangen und der daraus resultierenden Notwendigkeit, bereits das früheste Stadium verbrecherischer Tätigkeit auch mit strafrechtlichen Mitteln bekämpfen zu können, so müßte der Kreis der so ausgestalteten Tatbestände wesentlich erweitert werden. Außer den bereits erfaßten Tatbeständen müßte er neben den Bestimmungen zum Schutze des Friedens auch noch die vorsätzlichen Tötungsverbrechen, die Fahnenflucht und die wichtigsten Verbrechen aus der Gruppe der Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit umfassen. Wenn das nicht der Fall ist, so deshalb, weil in diesen Fällen der genannte Zweck durch die ausdrückliche Strafbarkeitserklärung von Vorbereitung und Versuch in gleichem Maße erreicht wird. Derartige Vorschläge sind z. T. schon gemacht worden<sup>13</sup> und werden im Entwurf des StGB, so z. B. bei Mord, berücksichtigt.

Wie unsere Erfahrungen — z. B. zu § 8 Paßgesetz — und die der anderen sozialistischen Staaten, insbesondere der Sowjetunion, beweisen, ist es möglich und aus den verschiedensten politisch-ideologischen Gründen grundsätzlich auch richtiger, unter der Bedingung der Notwendigkeit, den erforderlichen strafrechtlichen Schutz unserer Ordnung durch die ausdrückliche Strafbarkeitserklärung der Vorbereitungshandlungen oder auch durch die Schaffung entsprechender selbständiger Tatbestände zu gewährleisten. Eine solche Regelung hat den Vorteil, daß sie die tatsächlichen Stadien der Verbrechensbegehung exakter entsprechend ihrer konkreten Gefährlichkeit erfaßt, als das durch die — demgegenüber allgemeinere — Beschreibung des Unternehmens geschieht. Damit gibt sie den Untersuchungs- und Strafverfolgungsorganen verbindliche Anleitung für die genaue Ermittlung aller Tatstände und orientiert auf die unterschiedliche Gesellschaftsgefährlichkeit der einzelnen Stadien der Verbrechensbegehung. Daneben werden die Werkstätten darauf hingewiesen, welche gefährlichen Handlungen mit aller Entschlossenheit so früh wie möglich unterbunden werden müssen. Die Strafbarkeitserklärung des Unternehmens birgt in gewissem Umfang die Gefahr in sich, daß der Untersuchung des Grades der Gefährlichkeit eines konkreten Verbrechens nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt wird, was durch gewisse formalistische Züge des bei uns allgemein anerkannten Begriffs des Unternehmens noch unterstützt wird. Wo die Praxis dieser Gefahr unterliegt, spiegelt sich das u. a. in allgemeinen, phrasenhaft wirkenden Ausführungen über die Gefährlichkeit wider.

Aus alledem ergibt sich, daß die Gründe für eine Beibehaltung des Begriffs „Unternehmen“ in den Strafrechtsbestimmungen gegen die Anschläge auf die DDR nicht allein in der Notwendigkeit gesehen werden dürfen, bereits das früheste Stadium verbrecherischer Betätigung strafrechtlich bekämpfen zu können. Das wäre auch gewährleistet bei einer Strafbarkeitserklärung der Vorbereitung und des Versuchs und über eine Bestrafung wegen Anstiftung bzw. Beihilfe. Es kann u. E. auch nicht in erster Linie darum gehen, alle diese Handlungen als vollendete Verbrechen zu bestrafen, wie sich das aus dem Begriff des Unternehmens folgerichtig ergibt. Den entscheidenden Grund für die zukünftige Ausgestaltung bestimmter Strafrechtsbestimmungen mit dem Begriff des Unternehmens sehen wir in der Tatsache, daß dadurch bei bestimmten Verbrechen das *Wesen* der einzelnen verbrecherischen Handlungen besser charakterisiert werden kann.

Die Begriffe „Vorbereitung“ und „Versuch“ sind Begriffe mit einem ganz bestimmten juristischen Inhalt. Sie spiegeln ebenso wie die aus der Teilnahmelehre

bekanntem Begriffe bestimmte verbrecherische Verhaltensweisen wider. Während die Verwendung dieser Begriffe im allgemeinen durchaus ihre Berechtigung hat, ist das auf dem Gebiet der Erfassung der Staatsverbrechen nicht immer der Fall. Wesen und Gesellschaftsgefährlichkeit einiger gegen die Grundlagen unserer sozialistischen Ordnung gerichteten Verbrechen werden nicht genügend charakterisiert, sondern im Gegenteil sogar verdeckt, wenn zur Charakterisierung der vielfältigen und komplizierten Methoden ihrer Begehung die aus der allgemeinen Verbrechenslehre bekannten Begriffe verwendet werden. *Aus diesem Grunde sollte der Begriff Unternehmen dort verwandt werden, wo es außer von der Schwere einer speziellen Deliktgruppe vom typischen Charakter einer bestimmten Verbrechensart her geboten erscheint, d. h. wo dadurch das Wesen solcher Verbrechen besser charakterisiert wird als durch die Gegenüberstellung von Vorbereitung — Versuch — Vollendung, bzw. Anstiftung — Beihilfe — Täterschaft — Mittäterschaft.*

Unter diesem Aspekt sind in erster Linie solche Verbrechen zu nennen, die auf Grund ihres gesamten Charakters in der Regel nicht von Einzelpersonen, sondern systematisch von konspirativ arbeitenden feindlichen Organisationen gelenkt und geleitet oder anderweitig durch Arbeitsteilung und Zusammenwirken mehrerer begangen werden. Das ist z. B. bei der Spionage der Fall. Es sei nur an die Tipper, Werber, Kurier, Funken, Hauptagenten, Quartiergeber, Schleuser usw. erinnert, wie sie von jedem der bekannten imperialistischen Geheimdienste unterhalten werden. In diesen Fällen würden die Gefährlichkeit und das Wesen der einzelnen Verbrechen im System der ganzen Organisation der gegen die Grundlagen unseres Staates gerichteten verbrecherischen Tätigkeit verwischt werden, wenn die einzelnen Beteiligten auf Grund der völlig unterschiedlichen Aufgaben, die sie entsprechend der Planung der Verbrechensausführung zu erfüllen haben, als Anstifter oder Gehilfen oder wegen vorbereiteten, versuchten oder vollendeten Verbrechens bestraft würden. Derjenige, der Staatsgeheimnisse erforscht, verrät oder sammelt, wird ebenso berechtigt als Spion bestraft wie derjenige, der solche Verräter auskundschaftet, anwirbt, ihre verbrecherische Tätigkeit sichert oder sonstwie unterstützt. Ihre Tätigkeit ist unter unseren heutigen Bedingungen gewissermaßen die *conditio sine qua non* für die Geheimdienste, deren Zweck in der Kriegsvorbereitung liegt. Das gilt im Prinzip auch für andere Formen konterrevolutionärer Verbrechen. Hierher gehören die Diversion, die Sabotage, der Massen terror, das staatsgefährdende Verleiten zum Verlassen der DDR und bestimmte Formen des Staatsverrats. Ihre tatbestandliche Regelung verlangt die Verwendung des Unternehmensbegriffs.

Einige Staatsverbrechen zwingen noch unter einem zweiten Gesichtspunkt dazu, das Unternehmen für strafbar zu erklären: Das Verbrechen des Staatsverrats z. B. in der Form, wie sie in § 13 Ziff. 1 StEG beschrieben wird — Beseitigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung durch gewaltsamen Umsturz oder planmäßige Untergrabung — ist nur in seinen frühesten Entwicklungsstadien denkbar. Eine Vollendung würde einen Erfolg der Konterrevolution voraussetzen, der objektiv ausgeschlossen ist.<sup>14</sup> Die politisch-moralische Einheit des Volkes in der Deutschen Demokratischen Republik und die wachsende Stärke und Geschlossenheit des gesamten sozialistischen Weltlagers machen eine Verwirklichung dieser Ziele in der Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus bereits jetzt und noch viel mehr in der Zukunft unmöglich. Deshalb können diese Verbrechen auch „nur“ in der >„Vorbereitung“ der Verwirklichung des verbrecherischen Endzwecks bestehen. Würden sie nicht als

<sup>13</sup> vgl. Lekscha-Hennig, Zur Neuregelung der Vorbereitung und des Versuchs einer Straftat, Staat und Recht 1958, Heft 12, S. 1273 ff.

<sup>14</sup> vgl. Erklärung der Beratung von Vertretern der kommunistischen und Arbeiterparteien (November 1960), Berlin 1960, S. 22.